

K o p i e

Walther M. Huschke
Rechtsanwalt

St.-Jürgen-Straße 162
28203 Bremen
Tel. (0421) 74352
Fax (0421) 77012
St.-Nr. 72-247-6273 / FA Bremen-Ost

An das
Oberverwaltungsgericht Bremen
Am Wall 198
28195 Bremen.

Vorab per Telefax

(Nr.:0421-3614172)

23.01.12

H/II

KLAGE

1. des Rechtsanwalt Walther M. Huschke, St.-Jürgen-Str.162, 28203 Bremen -
auch als Vertreter der Anwohnerinitiative im Gete-Viertel, St.-Jürgen-Straße
162, 28203 Bremen -.
2. des Künstlers Walter Ruffler, Roonstraße 73, 28203 Bremen,

Kläger,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt W.M.Huschke, St.-Jürgen-Straße 162,
28203 Bremen,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für
Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, dieses vertreten durch den Präsidenten
des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Hannover, Herschelstraße 3, 30159
Hannover,

Beklagte,

wegen Anfechtung/Verpflichtung.

Namens und in Vollmacht der Kläger erhebe ich

Klage

gegen den in beglaubigter Abschrift als Anlage K 1 - K 24 überreichten, nach
§ 18 AEG erlassenen und am 22.12.11 zugestellten Planfeststellungsbeschluß
des Eisenbahn-Bundesamtes - Geschäftszeichen: 58101 Pap 158/09 - vom
16.12.11 für das Vorhaben "Seehafenhinterlandverkehr (SHHV), Ertüchtigung
des Knotens Bremen, Bremen Hauptbahnhof Verlängerung Gleis 1", km 4,213
bis 5,747 (Str 1401) der Strecken 1401 Bremen-Sebaldsbrück-Bremen Rbf,
1500 Oldenburg Hbf-Bremen Hbf und 1740 Wunstorf-Bremerhaven-See-
hafen.

Anträge sowie die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und

Seite 2 der Klageschrift vom 23.01.12 von Rechtsanwalt Huschke, Bremen, an das Oberverwaltungsgericht Bremen wegen des gemäß § 18 AEG erlassenen Planfeststellungsbeschlusses des Eisenbahn Bundesamtes -Geschäftszeichen: 58101 Pap 158/09- vom 16.12.11 für das Vorhaben "Seehafenhinterlandverkehr (SHHV), Ertüchtigung des Knotens Bremen, Bremen Hauptbahnhof Verlängerung Gleis 1, km 4.213 bis 5.747 (Str 1401) der Strecken 1401 Bremen-Sebaldsbrück-Bremen Rbf, 1500 Oldenburg Hbf-Bremen Hbf und 1740 Wunstorf-Bremerhaven-Seehafen

Beweismittel werden innerhalb der Frist des § 18 e Abs.5 AEG nachgereicht.

Es wird angeregt,

dieses Verfahren mit dem beim Gericht bereits anhängigen Verfahren des [REDACTED] gegen die Bundesrepublik Deutschland - Aktenzeichen: [REDACTED] - gemäß § 93 VwGO zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zu verbinden,

weil beide Verfahren den gleichen Gegenstand betreffen. Die Anregung ist mit den Prozeßbevollmächtigten des Klägers des bereits anhängigen Verfahrens abgestimmt.

Weiter wird vorsorglich ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage angekündigt.

Das Original dieser heute zwecks Fristwahrung per Telefax übermittelten Klageschrift nebst der beglaubigten Abschrift des angefochtenen Verwaltungsakts sowie beglaubigte und einfache Abschrift werden per Post nachgereicht.

gez. Huschke

Rechtsanwalt